

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

9. Ehescheidungs-Inserate

Nachtrag.

So berichtet die Frankfurter Kleine Presse, ich erkläre, daß Virchow ein fleißiger Gelehrter, aber lange noch kein Geistesfürst sondern Vieles Reklame war, denn er hat auf psychologischen Gebiete, eins der wichtigsten für den Menschen und für menschliche Kulturentwicklung soviel wie nichts geleistet, ja, er war geradezu blind für derartige Fragen, ihm fehlte gänzlich das dazu gehörige Talent. Auch sündigte unbewußt Virchow sehr, indem er für die Vivisektion eintrat, das Impfgesetz durchgesetzt hat, beides eine Geißel des deutschen Volkes. Sonst war Virchow ein guter Beobachter und wirklicher Naturforscher, ein fleißiger, nüchterner Mann und ausgezeichnete Staatsbürger, indem er nicht kleinlich dachte in staatlichen Dingen, sondern das Volkswohl ehrlich ins Auge faßte. Wo er gewirkt hat, war es Schwäche oder im guten Glauben, sein Streben war frei und ehrenhaft und die Wissenschaft hat er wirklich durch manche seiner Forschungen bereichert.

C. Huter.

Ehescheidungs-Inserate.

Man schreibt aus London: Heirats-Annoncen sind ja ein nur zu sehr verbreitetes Produkt unserer modernen Kultur, und die Zeitungsleser aller Länder sind bereits so daran gewöhnt, daß sie nur in den seltensten Fällen noch etwas Anstößiges darin finden, wenn jemand „auf diesem nicht mehr ungewöhnlichen Wege“ einen Lebensgefährten oder eine Lebensgefährtin sucht. Ja, man hat sogar gehört, daß solche Ehen zeitweise sehr gut ausschlagen. Es dürfte aber doch manchem Leser neu sein, daß auch viele verheiratete Leute — in diesem Falle nur Frauen — auf demselben nicht mehr ungewöhnlichen Wege eine Ehescheidung erstreben. Unter der gemischten und gemengten Bevölkerung im Gebiete von Ost-London ist dies sogar etwas Alltägliches. Man braucht dort nur das erste beste, in „jüdischer“ Sprache mit hebräischen Buchstaben gedruckte Zeitungsblatt aufzuschlagen, um auf derartige Bekanntmachungen zu stoßen. Nehmen wir nur eins als Beispiel vor. Es ist von einer in Aldgate wohnhaften jüdischen Handelsfrau eingesetzt, die ihren Mann darin auffordert, entweder zu ihr zurückzukehren oder ihr „eine Scheidung“ zu schicken. Die Ueberschrift des Inserates lautet: „Ikh zikh miin mann“, auf deutsch: „Ich suche meinen Mann“. Es wird dann erzählt, daß der gesuchte Mann seine Familie verlassen hat, daß es der Frau indessen gelungen ist, ein Geschäft zu gründen und im Gang zu erhalten, was ihr jedoch allein schwer fällt. Der Mann wird nun aufgefordert, zurückzukommen und ihr zu helfen oder aber „ihr sofort die Scheidung zu schicken, damit sie daheim nach Rußland zu ihren Eltern könne.“ Das Bemerkenswerteste an der Anzeige ist, daß sie mit großer Offenheit abgefaßt ist. Name und Wohnung sind genau angegeben, und alle übrigen Angaben zeigen einen so einfachen und geschäftsmäßigen Ton, daß man unwillkürlich auf den Gedanken kommt, ein solches Ehescheidungs-Inserat könne nichts Ungewöhnliches sein. Und das ist es in der That auch nicht. Es handelt sich um ein Geschäft, das sich alle Tage auf ziemlich dieselbe Weise abspielt und das für die in Frage kommenden Parteien im höchsten Grade charakteristisch ist, charakteristisch für das fremdartige Leben und Treiben im Ghetto von Ost-London. Die Scheidung, von der das Inserat spricht, ist selbstverständlich keine Ehescheidung nach dem englischen Gesetz, sondern das sogenannte rabbinische „ghet“, das nach dem mosaischen Gesetz der Mann seiner Frau zuschicken und so ihrer ledig werden

kann. Aber für alle praktischen Zwecke, soweit die jüdischen Einwohner in Whitechapel in Betracht kommen, ist das „ghet“ gerade so viel wert, wie eine vom höchsten englischen Tribunal ausgestellte Ehescheidungsurkunde. Wenn, wie es in dem oben erwähnten Inzerat gesagt wird, die Frau nach Erhalt ihres „ghet“ nach Rußland zurückkehrt, so ist die Scheidung dort nach dem moskowitzischen Gesetz gültig, denn die Juden haben im russischen Reiche, das Privilegium eigener Ehegesetze. Die Frau kann in Rußland wen sie will, und wenn sie, was in den meisten Fällen geschieht, einen Mann findet, zum zweiten, dritten Male heiraten. Und auch wenn sie es vorzieht, die Gastfreundschaft Großbritanniens weiter zu genießen, finden sich im Ostende Londons zahlreiche Rabbiner, die sie oder ihn wieder ehelich verbinden. Das geschieht in den meisten Fällen bei einer „Shtille Hupa“, oder, wie man hier auch oft sagt, einer „Sonnabendabend-Hochzeit.“ Wenn Schwierigkeiten entstehen, so ist die Schuld fast stets auf Seiten des Mannes, aus dem einfachen Grunde, weil er allein das Recht hat, sich scheiden zu lassen. Die Frau hat kein Recht, ihn von sich zu weisen, und aus diesem Gesetz machen gewissenlose Männer gar oft ein gutes Geschäft. Ein solcher Mann verweigert die Scheidung nicht direkt, giebt sie aber unter Bedingungen zu, die er je nach den pekuniären Verhältnissen seiner Frau oder deren Angehörigen festsetzt. Er kann verlangen, wie viel er will, von zehn bis dreißig Pfund Sterling, manchmal sind aber die Ansprüche noch bescheidener; so ließ sich vor einiger Zeit ein politischer Jude für 5 Pfund (100 Mk.) von seiner Frau scheiden. Ein anderer jedoch verlangte 50 Pfund — und bekam sie auch.

Verschiedene Richter.

Rechtsgepflogenheiten im In- und Auslande.

Ein moderner Arzt.

Wegen Körperverletzung im Amte wurde am 3. Juni vom Landgerichte Köln der Frauenarzt Dr. med. Franz Grotthoff verurteilt. Er war bekanntlich erster Assistenzarzt an der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt in Köln und hatte den Schülerinnen den erforderlichen Unterricht zu erteilen. Die Schülerinnen sind 20 bis 30 Jahre alt, meist verheiratet oder verwitwet. Wie festgestellt wurde, mißhandelte der Angeklagte mehrere dieser Schülerinnen während der Ausübung dieses Lehramtes, indem er ihnen zum Beispiele Ohrfeigen verabfolgte. Er hatte allerdings das Recht, den Schülerinnen Strafen aufzuerlegen, z. B. sie zur Anfertigung schriftlicher Strafarbeiten anzuhalten, aber ein Züchtigungsrecht stand ihm, wie das Gericht annahm, nicht zu. In seiner Revision bestritt der Angeklagte, Beamter, insbesondere Lehrer zu sein, da die genannte Anstalt nicht ausschließlich Lehranstalt sei. Selbst wenn er als Lehrer anzusehen wäre, glaubt er sich nicht strafbar gemacht zu haben. In diesem Falle würde er nur von den ihm zustehenden Züchtigungsrechte Gebrauch gemacht haben. Eine Altersgrenze, von der ab leichte körperliche Züchtigungen nicht mehr zulässig seien, finde sich durch das Gesetz nirgends gezogen. Das Reichsgericht erkannte auf Verwerfung der Revision. Darauf, ob der Angeklagte als Lehrer anzusehen sei, komme es nicht an. Ausreichend sei festgestellt, daß er als Beamter die ihm zur Last gelegten Handlungen begangen habe.

Ein moderner diplomatischer Richter.

Da sich jetzt die berüchtigten chinesischen Briganten durch neue Schandthaten wieder bemerkbar machen, dürfte die Schilderung von Interesse sein.